

Geld für Projekte und Zusammenarbeit

Im Rahmen des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III) wird künftig Zusammenarbeit zur Lösung von Problemen gefördert. Teil 9 unserer MEPL-Serie zeigt, wie das ablaufen soll.

Das Förderprogramm mit dem Titel „Zusammenarbeit“ besteht aus zwei Teilen:

- Europäische Innovationspartnerschaft (EIP) und
- Pilotprojekte.

Die EIP wird vollständig als „Europäische Innovationspartnerschaft Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ bezeichnet. Sie bietet Anreize zur Zusammenarbeit verschiedener Akteure (Landwirtschaft, vor- und nachgelagerte Bereich, Beratung, Forschung) in sogenannten „Operationellen Gruppen“ (OPGen).

Die OPG befassen sich mit konkreten Projekten, die Bezug zu den aktuellen Herausforderungen nehmen. Das können beispielsweise der Ressourcen-

schutz oder die wachsenden Anforderungen an den Tierschutz sein. Beispielsweise könnte eine OPG ein besonders tiergerechtes Haltungsverfahren entwickeln und testen.

Veröffentlichung

Die Projektergebnisse müssen über eine Datenbank bei der EU veröffentlicht werden. Dort werden auch Daten von anderen interaktiven Projekten wie den Multi-Akteur-Projekten und den thematischen Netzwerken im Bereich „Horizont 2020“, dem EU-Forschungsrahmenprogramm, eingespeist.

Im Rahmen des EIP sind die



Bild: Agrarfoto

Projekte unter Beteiligung der landwirtschaftlichen Praxis sollen bevorzugt gefördert werden.

Geschäftsausgaben einer OPG förderfähig, z. B. die Personalausgaben für einen Projektkoordinator. Weiterhin können Fördermittel für Studien und für Ausgaben der Projekte gewährt werden. Dies können auch Investitionskosten sein.

Die Höhe der Förderung ist davon abhängig, ob es sich um ein land- oder um ein forstwirtschaftliches Projekt handelt. Und sie ist abhängig von der Ausgabenart, z. B. ob es sich um laufende Kosten der Zusammenarbeit oder um Direktkosten des Projektes handelt. Die

Fördersätze liegen zwischen ungefähr 50 und 100 %. Die OPG muss als Zuwendungsempfängerin rechtsfähig sein, ihren Sitz in Baden-Württemberg haben und mit ihrem Projekt eine landesspezifische Problem- und Fragestellung aufgreifen.

Eine geförderte Innovation kann auch scheitern. Sofern eine OPG im Falle des Scheiterns nach den Vorgaben ihres Aktionsplans gearbeitet hat und den Projektabbruch begründen kann, bleibt dies aber ohne finanzielle Folgen. Bereits vor dem

Fortsetzung nächste Seite

Das Frauen-Förderprogramm IMF läuft weiter

Das Programm „Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum“ (IMF) gab es schon bisher. Es ist – in angepasster Form – auch Teil des MEPL III. Wie sind die neuen Vorgaben?

Auch in Baden-Württemberg gibt es in einigen Regionen eine verstärkte Abwanderung junger Familien aus dem ländlichen Raum. Häufig fehlt es hier an wohnortnahen, familienfreundlichen Arbeitsplätzen und einem flexiblen Angebot an Kinderbetreuung. Eine zunehmende Herausforderung ist auch die angemessene Versorgung und Betreuung älterer Menschen in den Dörfern.

Viele Frauen haben tolle Ideen, mit denen sie gerne Geld verdienen und dabei Berufliches und Familiäres unter einen Hut bringen würden. Davon profitierten nicht nur die Frauen persönlich, sondern auch die gesamte Region – durch die Steigerung von Lebensqualität und Wertschöpfung. Mit dem neu ausgerichteten IMF unterstützt das Land die Frauen dabei, ihre Geschäftsideen mit Hilfe der

drei Fördermodule Qualifizierung/Coaching, Existenzgründung/Unternehmenserweiterung sowie Zusammenarbeit in neugegründeten Netzwerken umzusetzen.

Die unten stehende Tabelle zeigt die Fördervoraussetzungen und die Höhe der Fördersätze. Die Förderung wird als Zu-

schuss gewährt. Bei Qualifizierungs- und Coachingprojekten dient der Zuschuss zur Verringerung der Teilnahmegebühren. In LEADER-Gebieten ist der Fördersatz um jeweils 10 % erhöht. Voraussetzung ist ein befürwortender Beschluss der LEADER-Aktionsgruppe.

Förderanträge können laufend bei den für den Wohn- oder Geschäftssitz zuständigen Regierungspräsidien, Abteilung Landwirtschaft, gestellt werden. Die Bewilligung erfolgt an fest-

stehenden Priorisierungsterminen. Das IMF-Programm ist in der EU-Förderperiode 2014-2020 mit insgesamt 3,5 Millionen Euro ausgestattet, davon sind 1,75 Millionen Euro als Landesmittel geplant.

Weiterführende Informationen finden Interessentinnen unter www.frauen.landwirtschaft-bw.de. Bedienstete der unteren Landwirtschaftsbehörden beraten die Frauen bei der Umsetzung ihrer Geschäftsideen.

Edelgard Fieß-Heizmann, MLR

Innovative Maßnahmen für Frauen im ländlichen Raum: Neue Förderbedingungen

Fördermodul	Fördervoraussetzungen	Fördersatz
Qualifizierung und Coaching	Vorlage eines Konzeptes (Fachinhalte, Dauer, Qualifikation der Referenten, Kosten- und Finanzierungsplan). Umfang: mind. 18 und höchstens 225 Zeitstunden. Bei Qualifizierungen sind mind. 10, bei Coachings mind. 6 Teilnehmerinnen pro Projekt erforderlich.	80 %
Existenzgründung/Unternehmenserweiterung	Vorlage einer Marktanalyse und eines Unternehmenskonzeptes (Zweck, Innovationspotential, Anzahl geschaffener Arbeitsplätze für Frauen, Kosten- und Finanzierungsplan, Einkommensbeitrag der Investition). Nachweis der fachlichen Qualifikation.	40 %
Zusammenarbeit in neu gegründeten Netzwerken	Vorlage einer Satzung oder vergleichbaren Vereinbarung und eines Konzeptes (Zweck, Anzahl der Kooperationspartner, Aufgabenbeschreibung für die Projektkoordinatorin, Kosten- und Finanzierungsplan über die gesamte Laufzeit).	Degressiv gestaffelt über 5 Jahre: 50 % (1.-3. Jahr) 25 % (4. Jahr) 15 % (5. Jahr)

Abbruch des Projekts ausbezahlte Fördermittel müssen nicht zurückgezahlt werden.

Das Ministerium für Ländlichen Raum plant einen jährlichen Aufruf, sich als OPG am EIP zu vorgegebenen Themenschwerpunkten zu beteiligen.

In der Förderperiode 2014 bis 2020 stehen 15,7 Mio. Euro an Fördermitteln zur Verfügung, an deren Finanzierung sich die EU beteiligt. Weitere Informationen dazu im Infodienst unter <https://www.landwirtschaft-bw.info/>, Bereich MLR/MEPL III.

Pilotprojekte

Mit der Maßnahme „Pilotprojekte“ soll die projektbezogene Zusammenarbeit unterstützt werden. Geförderte Pilotprojekte müssen – vor der allgemeinen Einführung und Umsetzung – auf die Erprobung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse, Technologien, Konzepte und Dienstleistungen ausgerichtet sein. Die Förderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu stärken. Förderempfänger sind die jeweiligen Projektträger. Es müssen mindestens zwei Akteurinnen oder Akteure zusammenarbeiten.

Der rechtsfähige Projektträger muss seinen Sitz in Baden-Württemberg haben und das Pilotprojekt muss auch in Baden-Württemberg durchgeführt werden. Projekte unter Beteiligung der landwirtschaftlichen Praxis werden sowohl im Auswahlverfahren als auch im Rahmen von EIP höher bewertet. Förderfähig sind die laufenden Kosten der Zusammenarbeit und die Direktkosten des Pilotprojektes und der Studien. Die Fördersätze liegen zwischen 40 und 75 %, je nach Projekt und Ausgabenart. Der maximale zuwendungsfähige Gesamtbeitrag beläuft sich auf 500 000 Euro pro Projekt. Die Förderung ist auf einen Zeitraum von drei Jahren beschränkt. Die Antragstellung ist kontinuierlich möglich.

Insgesamt stehen für die Förderung von Pilotprojekten 1,7 Millionen Euro zur Verfügung. Das sind in den Jahren 2015 bis 2020 jährlich durchschnittlich knapp 250 000 Euro.

Katja Beutel, MLR

Sorge um Pflanzenschutz-Zukunft

Führende Verbände der deutschen Agrarwirtschaft fürchten um die Zukunft des chemischen Pflanzenschutzes.

In einem Fünf-Punkte-Programm fordern sie bessere Rahmenbedingungen für den Pflanzenbau.

In einem „Fünf-Punkte-Programm für einen nachhaltigen Pflanzenschutz in Deutschland“ fordern der Deutsche Bauernverband, der Deutsche Raiffeisenverband, der Industrieverband Agrar, der Zentralverband Gartenbau und der Bundesverband der agrargewerblichen Wirtschaft bessere Rahmenbedingungen für den Pflanzenbau, sonst drohten negative Auswirkungen auf Erträge und Qualität.

Handlungsbedarf sehen die Verbände bei der Harmonisierung der Pflanzenschutzmittelzulassung in Europa. Sie kritisieren, dass Deutschland nationale Sonderwege bei der Zulassung gehe. Bundesregierung und Behörden werden aufgefordert, Deutschland vom Bremsen zum

Gestalter der europäischen Harmonisierung der Pflanzenschutzzulassung zu machen.

Weitere Forderungen beziehen sich auf die Verfügbarkeit einer breiten Mittelpalette und eine klare Trennung der Zulassung von der Agrar- und Umweltpolitik. Von der Regierung verlangen die Verbände ein eindeutiges Bekenntnis zum chemischen Pflanzenschutz sowie eine ausgewogene Information der Öffentlichkeit über dessen Nutzen und Risiken. Der Integrierte Pflanzenschutz als Leitbild müsse gefördert und umgesetzt werden.

Die Verbände sehen den chemischen Pflanzenschutz insgesamt durch ein zu restriktives Zulassungssystem gefährdet. Zwar sehe die Reform des euro-

päischen Pflanzenschutzrechts von 2009 neue Zulassungskriterien vor. Fast fünf Jahre später seien jedoch noch immer nicht alle dieser Kriterien abschließend definiert. Scharfe Kritik üben die Verbände an den Vorschlägen der EU-Generaldirektion Umwelt für Kriterien zur Identifizierung hormonschädlicher Wirkstoffe. Würden diese Vorschläge umgesetzt, gingen den Verbänden zufolge neun der zehn wichtigsten Getreidefungizide in Deutschland verloren.

Ähnlich gravierende Auswirkungen werden infolge der von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vorgeschlagenen Leitlinien zur Risikobewertung für Bienen erwartet, weil deren Anwendung eine Zulassung von Insektiziden faktisch unmöglich machen würde.

Umsetzen

Die Bundesregierung wird vor diesem Hintergrund aufgefordert, die Vorgabe im nationalen Aktionsplan umzusetzen, dass in 80 % aller relevanten Anwendungsgebiete mindestens drei Wirkstoffgruppen zur Verfügung stehen müssen. Auf europäischer Ebene soll sich Deutschland für wissenschaftlich basierte Zulassungskriterien einsetzen. Die Zulassung von Wirkstoffen müsse risikoorientiert sein und dürfe nicht nur auf Grundlage der Eigenschaften des konzentrierten Wirkstoffs erfolgen. AgE



Bild: agrarfoto.com

Die Verbände sehen den chemischen Pflanzenschutz durch ein zu restriktives Zulassungssystem gefährdet.

Kurz notiert

FDP kritisiert LEADER-Vergabe

Der Sprecher der FDP-Landtagsfraktion für den Ländlichen Raum, Dr. Friedrich Bullinger, hat die Landesregierung für ihre Informationspolitik zur Vergabe der europäischen LEADER-Fördermittel kritisiert: Bullinger befürchtet, dass die Landesregierung den Schwerpunkt der LEADER-Förderung offensichtlich in Richtung

nicht-investiver Kulturausgaben verschieben will, um die EU-Millionen verstärkt Parteigängern zugänglich zu machen. Die Kritik trägt Bullinger unter anderem mit dem Verweis auf die Antworten zu einer Anfrage der Fraktion an die Landesregierung zu LEADER vor. Das Ministerium hatte darin erklärt, dass eine Auswahl der zum Zuge kommenden LEADER-Anträge nach ausgewogener regionaler Verteilung nicht vorgesehen sei. red

Verbandsklage

Auch in Niedersachsen werden bald Tierschutzorganisationen vor Gericht ziehen können, wenn sie der Ansicht sind, dass im Zusammenhang mit Stallbauvorhaben Tierschutzvorschriften missachtet werden. Die Landesregierung hat einem entsprechenden Gesetzesentwurf zugestimmt. Niedersachsen ist das sechste Bundesland mit Verbandsklagerecht. red